

Musterung.

Rundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes haben

- 1) sämtliche im Jahre 1894 geborenen Landsturmpflichtigen und
 - 2) die in den Jahren 1893 und 1892 geborenen Landsturmpflichtigen,
- welche bei der Stellung im Jahre 1914 mit dem Beschlusse „Zurückstellen“ klassifiziert wurden, zur Musterung behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungs-Kommission zu erscheinen.

Die Musterung der vorerwähnten, in Wien im Aufenthalte befindlichen und in Wien oder in einer sonstigen Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder in den Ländern der heiligen ungarischen Krone heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen wird in der Zeit vom **1. Oktober bis 20. Oktober 1914** täglich im **III. Bezirke, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97**, stattfinden.

In Wien im Aufenthalte befindliche und in Wien **nicht** heimatsberechtigte Landsturmpflichtige haben sich **unbedingt bis spätestens 25. September 1914** beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung zu **melden**.

Die in Wien heimatsberechtigten und auch hierorts wohnhaften Landsturmpflichtigen haben eine Meldung **nicht** zu erstatten.

Zur Musterung selbst werden allen Landsturmpflichtigen eigene **Vorladungen** zutommen, in welchen der für sie bestimmte Musterungstag enthalten ist.

Jene Landsturmpflichtigen, welchen bis 10. Oktober 1914 eine Vorladung zur Musterung nicht zugekommen sein sollte, haben sich wegen Empfangnahme derselben ungesäumt im Kanzleibüro der Musterungskommission (**III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97, 1. Stock**) zu melden.

Für Landsturmpflichtige, welche wegen **unüberwindlicher Hindernisse** vor der Musterungskommission nicht erscheinen können, finden Nachmusterungen statt, für welche vorläufig der 16. November und der 15. Dezember 1914 in Aussicht genommen wurde.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und außerdem wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die **Strafanzeige** an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im **September 1914**.